

# Die Wohnungswirtschaft Deutschland

# **GdW Position**

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienversorgung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Herausgeber: GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. Mecklenburgische Straße 57 14197 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0 Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW 3, rue du Luxembourg 1000 Bruxelles

Telefon: +32 2 5 50 16 11 Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de

Internet: http://www.gdw.de

© GdW 2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

# Inhalt

		Seite
1	Zusammenfassung	1
2	Erwerb inländischer Rechte im Inland umfassend ermöglichen	2
3	Stellungnahme zu weiteren Vorschriften	5
4	Gesetzliche Festschreibung des nachbarschaftlicher Empfangs	າ 9

#### T Zusammenfassung

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Ein Teil unserer Mitgliedsunternehmen gestaltet die Medienversorgung ihrer Wohngebäude über eigene terrestrische und/oder Satellitenempfangsanlagen und ist daher im Bereich der Kabelweitersendung unmittelbar betroffen. Der GdW ist Gesamtvertragspartner der Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Media.

Der GdW begrüßt ausdrücklich, dass in den Entwurf des Umsetzungsgesetzes die aus Nutzersicht bewährten und unverzichtbaren Säulen des deutschen UrhWG wie Abschlusszwang, der Abschluss von Gesamtverträgen mit Nutzervereinigungen und die Hinterlegungsoption Eingang gefunden haben. Dadurch wird gewährleistet, dass Nutzer in diesen zentralen Punkten gegenüber geltenden Regelungen nicht schlechter gestellt werden.

Dennoch können die sich durch die europaweite Rechtevergabe ergebenden negativen Wirkungen, wie eine Verstärkung der monopolistischen Marktmacht der Verwertungsgesellschaften, eine zu erwartende Dynamisierung bei der Rechtezersplitterung und dadurch steigende Transaktionskosten für Nutzer, nicht ausgeglichen werden.

So fehlt besonders eine eindeutige Regelung, dass Nutzer auch künftig für Deutschland betreffende und vergebene Rechte auch von einer in Deutschland ansässigen Institution umfassend erwerben können.

Ferner scheint eine Änderung bei der Aufsicht dringend geboten, wenn nicht in Deutschland ansässige Verwertungsgesellschaften Deutschland betreffende Rechte an heimische Nutzer vergeben.

Längst überfällig und nicht berücksichtigt ist im Bereich der Kabelweitersendung weiterhin eine gesetzliche Klarstellung beim nachbarschaftlichen, gebührenfreien Empfang.

#### 2

### Erwerb inländischer Rechte im Inland umfassend ermöglichen

#### Sachverhalt:

Die Richtlinie trägt den Interessen der Rechtenutzer an einem effizienten Rechteerwerb nicht ausreichend Rechnung. Im Gegenteil verstärkt sie die monopolistische Marktmacht der Verwertungsgesellschaften. Im Zusammenhang mit einem künftig noch dynamischeren Fortschreiten bei einer Rechtezersplitterung auf europäischer Ebene bedeutet dies, dass steigende Transaktionskosten für Nutzer auch gesamtwirtschaftliche Ineffizienzen verursachen.

Der GdW begrüßt, dass gemäß seiner Forderung die – in der Richtlinie nicht enthaltenen – Vorschriften zum Abschlusszwang und zu Gesamtverträgen in die nationale Gesetzgebung übernommen werden. Eine Nichtübernahme hätte die für Rechtenutzer nicht zumutbare Rechtezersplitterung weiter verschärft.

Der GdW begrüßt ebenso, dass im Falle eines erforderlichen Rechteerwerbs von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, die beteiligten Verwertungsgesellschaften auf Verlangen einer Nutzervereinigung zum Abschluss eines gemeinsamen Gesamtvertrages verpflichtet werden sollen.

Dies reicht aber besonders aus Sicht kleiner oder mittlerer Nutzer oder Nutzervereinigungen nicht aus. Es bedarf einer eindeutigen Regelung, wonach Nutzer in Deutschland für das eigene Inland betreffende Rechte von einer in Deutschland vertretenen Institution erwerben können.

#### Vorschlag:

Einfügung neuer Absatz 3 in § 36 wie folgt:

"Die Verwertungsgesellschaft stellt gegenüber Nutzern oder Nutzervereinigungen sicher, dass Verhandlungen und Rechteerwerb in dem Land stattfinden, für das die Rechtevergabe gilt. Sind bei der Rechtevergabe mehrere Länder betroffen, werden sich Verwertungsgesellschaft sowie Nutzer oder Nutzervereinigung über den Ort einigen."

#### Bearünduna:

Betreibern von in Deutschland befindlichen Empfangsanlagen muss ein Rechteerwerb in Deutschland zu angemessenen Transaktionskosten und Bedingungen unbeschränkt ermöglicht werden. Nur so können unverhältnismäßige Belastungen für Rechtenachfrager und Endverbraucher vermieden werden.

Betreiber von Gemeinschaftsempfangsanlagen müssen sogenannte Kabelweitersenderechte auch für frei empfangbare Programme erwerben, obwohl es sich rein technisch um einen vereinfachten Sammelempfang und nicht um einen eigenständigen Sendevorgang handelt. Allein dies stellt eine Schlechterstellung gegenüber dem individuellen terrestrischen und Satellitenempfang dar. Kommen die Betreiber dieser Pflicht nicht nach, steht den Rechteinhabern ein Verbotsrecht zu, das heißt: Der Rechteinhaber kann die Nutzung seines Sendesignals untersagen, was für viele kleine Sendeanlagen

faktisch die Abschaltung bedeuten würde. Der Nutzer verfügt über keine gleichwertige Rechtsposition.

Gemäß § 9 des Gesetzentwurfs wird den Rechteinhabern ein europaweites, umfassendes Wahlrecht eingeräumt. Ein solches Wahlrecht erhöht die Anreize zu einer weiteren Zersplitterung der Rechteportfolios auf eine Vielzahl von Verwertungsgesellschaften aus unterschiedlichen Ländern. Im Bereich Kabelweitersenderechte ist schon die heutige Situation in Deutschland kaum noch praktikabel.

Hatte noch bis Anfang dieses Jahrtausends eine Verhandlungsgemeinschaft unter der Koordination der GEMA eine vergleichsweise praktikable Lizenzierung ermöglicht, ist seit der Gründung der VG Media, die zahlreiche private Rundfunksender vertritt, mindestens der Abschluss einer weiteren Vereinbarung notwendig geworden. Ende 2010 hat sich die RTL-Gruppe aus der VG Media gelöst und nimmt nun teilweise selbst, teilweise über die VG Media die Rechtevermarktung vor, was zu einer weiteren Zersplitterung führt.

Aktuelle Entwicklungen allein bei der VG Media zeigen, dass die Praxis der Lizenzierung den Anforderungen an ein transparentes Verfahren nicht mehr genügt und es an der Vorgabe klarer Regeln oder zumindest an deren Einhaltung mangelt.

So hat die VG Media im Juli 2012 einen neuen Tarif Mehrparteienhäuser "für die zeitgleiche, vollständige und inhaltlich unveränderte Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken in Hausverteilnetzen von Mehrparteienhäusern und ähnlichen Einrichtungen mit zentraler Antennenanlage (Satellit, DVB-T, usw.)." veröffentlicht. Die VG Media stellt diesen Tarif neben den mit gleicher Zielrichtung aufgestellten und weiterhin den Tarif Weitersendung (Kabelnetzbetreiber), der "die zeitgleiche, vollständige und inhaltlich unveränderte Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an angeschlossene Haushalte i. S. von §§ 87 Abs. 1, Nr. 1 Fall 1 UrhG" beschreibt.

Damit kommt es zu dem nicht sachgerechten Umstand, dass für denselben Sachverhalt – wie zum Beispiel die Medienversorgung eines Mehrfamilienhauses über eine Satellitenkopfstation – zwei völlig unterschiedliche Tarifstrukturen der VG Media gelten. Zudem sind im Tarif Kabelweitersendung die Rechte der RTL-Gruppe nicht enthalten. Der Tarif Mehrparteienhäuser umfasst dagegen die Rechte der RTL-Gruppe.

Die Rechtezersplitterung setzt sich inhaltlich im Verhältnis auch zwischen den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Media fort. Während die GEMA im Einklang mit früheren Verträgen aller Rechteinhaber weiterhin die Grenze für einen entgeltfreien nachbarschaftlichen Empfang bei 75 Wohnungen pro Empfangsanlage vertraglich vereinbart, findet sich bei der VG Media keine vergleichbare Regelung mehr. In dem neuen Tarif Mehrparteienhäuser heißt es hierzu lediglich: "Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet die VG Media auch ohne Nachweis eines nachbarschaftlichen Verhältnisses bis auf Weiteres darauf, Vergütungsansprüche

für Weitersendungen an nicht mehr als zehn Haushalte durchzusetzen."

Für Wohnungsunternehmen, die für die Medienversorgung ihrer Gebäude selbst als Netzbetreiber fungieren, folgt daraus, dass sie für ein und denselben Sachverhalt bereits in Deutschland je nach Verwertungsgesellschaft unterschiedliche Rechteportfolios und Bemessungsgrundlagen beachten müssen.

Damit führt die Richtlinie vor allem kleine und mittlere Rechtenutzer in Deutschland in eine letztlich unzumutbare Situation. Gestaltet sich schon jetzt der Rechteerwerb mit einer deutschen Verwertungsgesellschaft aufgrund von unklaren und hinsichtlich der Angemessenheit zumindest fraglichen Regelungen schwierig, steigen die Transaktionskosten bei etwaig notwendigen Verhandlungen mit im europäischen Ausland ansässigen Rechteerwerbern drastisch an.

Es ist zu erwarten, dass das europaweite Wahlrecht die inhaltliche Zersplitterung im Bereich des Rechteportfolios und der Bemessungsgrundlagen mit einer noch höheren Dynamik fortsetzt. Damit ist eine Situation wahrscheinlich, dass ein kleines Wohnungsunternehmen Teilportfolios von mehreren im In- und Ausland ansässigen Verwertungsgesellschaften bzw. Rechteinhabern erwerben muss, die gegebenenfalls noch untereinander über Rechte streiten. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit.

Es ist ökonomisch ineffizient, Netzbetreiber bzw. Wohnungsunternehmen, die für ihre lokale Medienversorgung eine Lizenz abschließen wollen und müssen, zu Verhandlungen und Verträgen auf internationaler Ebene zu zwingen, die diesen einseitig Lasten aufbürden.

#### Stellungnahme zu weiteren Vorschriften

# § 12 (Beendigung der Rechtewahrnehmung)

#### Sachverhalt:

Gemäß Absatz 1 können Rechteinhaber ihre Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften mit einer kurzen Frist von nur sechs Monaten kündigen.

#### Vorschlag:

Die Frist ist auf mindestens ein Jahr zu erhöhen.

# Begründung:

Eine so kurze Frist wird aufgrund der zu erwartenden dynamischen Rechtezersplitterung einen effizienten Rechteerwerb zusätzlich massiv erschweren. Es ist daher notwendig

- die Frist zu verlängern oder alternativ
- klarzustellen, dass von Verwertungsgesellschaften oft für einen längeren Zeitraum vergebene Lizenzen auch über den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung hinaus unverändert gelten.

# §§ 76, 86, 87 (Inhalt der Aufsicht, Befugnisse, Unterrichtung)

#### Sachverhalt:

Gemäß § 76 Abs. 2 des Entwurfs achtet die Aufsichtsbehörde darauf, dass eine im Inland tätige Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darauf, dass die Verwertungsgesellschaft die Vorschriften dieses anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates ordnungsgemäß einhält.

Verstößt eine im Inland tätige Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat hat, gegen eine in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassene Vorschrift dieses anderen Mitgliedstaates, kann die Aufsichtsbehörde alle einschlägigen Informationen an die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates übermitteln. Sie kann die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates ersuchen, im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zu ergreifen.

§ 87 gibt für einen Informationsaustausch der betroffenen europäischen Aufsichtsbehörden bestimmte Antwortfristen vor.

### Daraus erfolgt:

- Verstöße einer im Inland tätigen Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat werden nicht nach den rechtlichen Vorschriften des Inlandes verfolgt.
- Zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden gibt es eine sehr vage formulierte Informations- und Auskunftspflicht. Eine Pflicht zum Handeln ist weder erkennbar, noch verfügt die inländische

Aufsichtsbehörde gegenüber einer im Inland tätigen Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat hat, über entsprechende Befugnisse.

Mit dieser völlig unzureichenden Kontrolle der Aufsichtsbehörden über Ländergrenzen hinweg sind Nutzer oder Nutzervereinigungen, die ihre Rechte von einer im Inland tätigen Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat erwerben müssen, faktisch rechtelos gestellt.

# Vorschlag:

- 1. In § 76 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 wie folgt ergänzt:
  - "Hat die Verwertungsgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist sie im Inland tätig, so gilt für die Verwertung inländischer Rechte an inländische Nutzer das Recht des Inlandes."
- 2. In § 86 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3. Ein neuer Absatz 2 wird wie folgt eingefügt:
  - "Verstößt eine Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, bei ihrer Tätigkeit im Inland gegen eine in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassene Vorschrift des Inlandes, ist die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates verpflichtet, alle einschlägigen Informationen an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

# § 77 (Erlaubnispflicht)

## **Sachverhalt:**

Der GdW begrüßt, dass gemäß Absatz 1 eine Verwertungsgesellschaft auch künftig einer Erlaubnispflicht unterliegt.

Der GdW kritisiert jedoch die generelle Ausnahme für Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 2, da dies eine wirksame Kontrolle durch die deutsche Aufsichtsbehörde verhindert.

#### Vorschlag:

Der GdW schlägt daher vor, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

"... Wirtschaftsraum, sofern die Verwertungsgesellschaft keine Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte in Deutschland wahrnimmt."

#### Begründung:

Ohne eine Erlaubnispflicht für alle Verwertungsgesellschaft, die Rechte in Deutschland wahrnehmen, würde eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften sowie ein Monitoring über das Einhalten gesetzlicher Vorgaben erheblich erschwert, wenn nicht praktisch unmöglich. Die durch die Richtlinie per se geschaffenen Anreize für einen Wildwuchs an kollektiven Rechtevereinigungen stehen aus Nutzersicht einer effizienten und transparenten Rechteverwertung entgegen.

# § 34 (Abschlusszwang)

#### Sachverhalt:

Der GdW begrüßt ausdrücklich die Pflicht einer Verwertungsgesellschaft, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen.

#### Begründung:

Der Abschlusszwang ist mehr als ein zentrales Instrument zur Gleichbehandlung von Nutzern. Er ist zusammen mit der Verpflichtung zum Abschluss von Gesamtverträgen die einzige wirksame Rechtsgrundlage, um Rechtenachfrager vor einer willkürlichen Rechtevergabe zu schützen. Die Tatsache, dass die Richtlinie selbst einen Abschlusszwang nicht vorsieht, ist ein struktureller Fehler. Der Abschlusszwang stellt eine zwingende Voraussetzung für die Sicherstellung einer effizienten und transparenten Rechtevergabe dar.

Der durch die Richtlinie gegebene Sachverhalt, dass sich inländische Rechteinhaber für die Verwertung inländischer Rechte einem Verwerter aus einem anderen Land bedienen dürfen, erhöht die Bedeutung des Abschlusszwangs.

#### § 35 (Gesamtverträge)

#### Sachverhalt:

Der GdW begrüßt ausdrücklich die Pflicht einer Verwertungsgesellschaft, Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen.

Der GdW begrüßt zudem, dass im Falle eines erforderlichen Rechteerwerbs von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, die beteiligten Verwertungsgesellschaften auf Verlangen einer Nutzervereinigung zum Abschluss eines gemeinsamen Gesamtvertrages verpflichtet werden.

#### Begründung:

Gesamtverträge stellen für Rechteinhaber und Rechtenutzer jeweils ein effektives, transaktionskostensenkendes Instrument der Rechteverwertung dar. Beiden Seiten wird so der Aufwand für die Aushandlung einer Fülle von Verträgen erspart. Gleichzeitig tragen Gesamtverträge ganz wesentlich dazu bei, dass aufseiten der Rechtenutzer auch kleinere, einzelne Rechtenachfrager keinem willkürlichen Druck der Rechteinhaber unterliegen und eine Gleichbehandlung bei der Rechteverwertung erfolgt.

Der durch den Entwurf gegebene Sachverhalt, dass sich inländische Rechteinhaber für die Verwertung inländischer Rechte einem Verwerter aus einem anderen Land bedienen dürfen, erhöht die Bedeutung der Gesamtvertragspflicht. Ohne Gesamtverträge dürfte es kleinere Rechtenachfrager nicht mehr oder allenfalls mit unvertretbaren hohen Transaktionskosten möglich sein, einen Rechteerwerb zu mit anderen Nachfragen vergleichbaren, angemessenen Bedingungen vorzunehmen.

Die Verpflichtung, dass auf Verlangen der Nutzervereinigung mehrere beteiligte Verwertungsgesellschaften einen gemeinsamen Gesamtvertrag schließen müssen, wirkt den Nachteilen der Rechtezersplitterung zumindest teilweise entgegen und wird ausdrücklich begrüßt.

## § 37 (Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt)

#### Sachverhalt:

Der GdW begrüßt ausdrücklich, dass ein Nutzungsrecht weiterhin auch dann als eingeräumt gilt, wenn eine Einigung zwischen Rechteinhabern und Rechtenutzern über die Höhe der Vergütung nicht zustande kommt, jedoch der unstrittige Betrag an die Verwertungsgesellschaft gezahlt wird.

# Vorschlag:

Der GdW regt jedoch dringend an, die zweite Anforderung, wonach eine darüber hinausgehende strittige Forderung an die Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt wird, zu streichen.

# Begründung:

Aufgrund eines bei der Kabelweitersendung bestehenden Verbotsrechts kommt dem Fortbestand einer solchen Regelung elementare Bedeutung zu. Das Verbotsrecht räumt jeder Verwertungsgesellschaft das Recht ein, eine Medienversorgung im konkreten Fall zu verhindern, wenn der Rechtenachfrager unabhängig von der Angemessenheit der Forderung nicht das geforderte Entgelt zahlt oder zumindest gerichtlich hinterlegt. Eine auch nur temporäre Untersagung der Medienversorgung hat für Wohnungsunternehmen weitreichende negative mietvertragliche und finanzielle Folgen.

Der GdW regt aber dringend an, im Wege der Umsetzung der Richtlinie das Verbotsrecht in eine Lizenzpflicht und damit auf eine angemessene Vergütung umzuwandeln. Das jetzige Verfahren verstärkt das real beobachtete Verhalten, dass eine Verwertungsgesellschaft aufgrund ihrer Marktmacht und Androhung des Nutzungsverbots unter anderem durch Liquiditätsentzug und unverhältnismäßige Nachweispflichten selbst bei einem bestehenden Gesamtvertrag Wohnungsunternehmen wirtschaftlich zu zwingen versucht, auch gegebenenfalls nicht angemessene und zu dessen Lasten gehende Bedingungen zu akzeptieren.

Durch den Anspruch auf Vergütung werden die Rechteinhaber hinreichend geschützt. Der GdW stimmt mit einem früheren Vorschlag des Kabelverbandes ANGA überein, die Höhe der zu hinterlegenden Vergütung auf die bisher gezahlte Vergütung zu beschränken, um die Liquidität von Netzbetreibern und Wohnungsunternehmen nicht unverhältnismäßig zu vermindern.

# 4 Gesetzliche Festschreibung des nachbarschaftlichen Empfangs

#### Sachverhalt:

Das auf Europa erweiterte Recht bei der Auswahl der Verwertungsgesellschaften geht besonders zulasten kleinerer bzw. mittelständischer Rechtenachfrager. Die zunehmende Rechtezersplitterung wird die Anreize für Rechteinhaber und -verwerter weiter erhöhen, von bislang konsensualen Vereinbarungen zum Nachteil der Rechtenutzer abzuweichen.

Missbräuchlicher Druck wird gemäß unserer Ausführungen unter Punkt 2 von einzelnen Verwertungsgesellschaften schon jetzt insbesondere bei der Festlegung des vergütungsfreien, nachbarschaftlichen Empfangs ausgeübt. Die europaweite Rechtevergabe wird diesen Druck weiter erhöhen.

## Vorschlag:

§ 38 (Tarife) wird in Absatz 2 durch einen dritten Satz wie folgt ergänzt:

"Umsätze aus Kabelnetzen mit nicht mehr als 75 direkt oder indirekt versorgten Wohneinheiten pro Empfangsanlage fallen nicht in die Bemessungsgrundlage."

# Begründung:

Vor vielen Jahren hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestag als Obergrenze für den nachbarschaftlichen, vergütungsfreien Empfangs eine Anzahl von 75 Wohnungen pro Empfangsanlage empfohlen. Für Wohnungsunternehmen und kleine Kabelnetzbetreiber würde eine entsprechende gesetzliche Festlegung dieses Werts die sich aus der Richtlinie ergebenden zusätzlichen Belastungen zumindest zu einem geringen Teil kompensieren können.

Eine solche Regelung ist schon deshalb längst überfällig, weil die unveränderte Weiterleitung als mietvertragliche Nebenpflicht keinen eigenständigen Sendevorgang darstellt und gebührenfrei ermöglicht werden muss.

Der GdW regt dringend eine entsprechende Festschreibung für den nachbarschaftlichen, vergütungsfreien Empfang bei 75 Wohneinheiten je Empfangsanlage im Wege der Umsetzung der Richtlinie an. GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57 14197 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0 Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW 3, rue du Luxembourg 1000 Bruxelles BELGIEN

Telefon: +32 2 5 50 16 11 Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de

Internet: http://www.gdw.de